

46. Zum Übergang des gesetzlichen Schadenersatzanspruches auf den Dienstherrn.

Deutsches Beamtengegesetz vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) —
DVG. — § 139.

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 6. Mai 1939 i. S. Witwe R. (Rl.) w.
S. M. Komm.-Gef. u. a. (Bekl.). VI A 75/39.

I. Landgericht Frankenthal.

II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den
folgenden

Gründen:

Die Klägerin, die für die Revision das Armenrecht begehrt, verlangt von den Beklagten Schadenersatz, weil ihr Mann, der städtischer Bademeister war, am 1. Februar 1936 bei einem Zusammenstoß des von ihm gelenkten Kraftwagens mit dem Personenkraftwagen der Erstbeklagten, den der Zweitbeklagte führte, tödlich verunglückt ist. Die gegen die Beklagten gerichteten Klageansprüche sind zu $\frac{2}{3}$ dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden. Im Bettragsverfahren hat das Landgericht die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin neben bezifferten Ersatzbeträgen eine Monatsrente zu zahlen, die für drei verschiedene Zeiträume auf je 22 RM., 41,40 RM. und 10,84 RM. bemessen ist. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen, soweit sie die Rentenansprüche betrifft. Es geht davon aus, daß die Klägerin ein Witwengeld von 91 RM. monatlich gemäß §§ 97ff. DVG. bezieht. Es erachtet den § 139 DVG. für anwendbar und meint, daß entsprechend der zu § 1542 RWD. entwickelten Rechtsprechung im Falle der Teilung des Schadens wegen mitwirkenden Verschuldens die Leistungen der Gemeinde von dem Schadensteil, der nach der Teilung dem Geschädigten zustehen würde, voll abzuziehen seien. Für alle drei Zeiträume errechnet das Berufungsgericht, daß $\frac{2}{3}$ des der Klägerin durch Wegfall der Unterhaltspflicht ihres Mannes erwachsenen Schadens geringer als der Betrag des Witwengeldes seien. Eine Revision der Klägerin verspricht sachlich keinen Erfolg.

Daß § 139 DVG. jedenfalls seit dem 1. Juli 1937, dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, und im Umfange der seit diesem Tage

gewährten Versorgung auch auf Fälle wie den vorliegenden anzuwenden ist, kann im Hinblick auf § 184 DVG. und die Durchführungsverordnung vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 669) Nr. 1 zu § 139 nicht zweifelhaft sein. Danach ist der gesetzliche Schadenserfüllungsanspruch der Klägerin im Umfang ihrer Versorgungsbezüge auf den Dienstherrn, die Stadt L., übergegangen. Dieser gesetzliche Schadenserfüllungsanspruch ist aber nicht gleich dem gesamten wirklichen Schaden der Klägerin, sondern er besteht nur in Höhe der zwei Drittel davon, die der Klägerin dem Grunde nach zugesprochen waren. In dieser Höhe ist er nach der jetzigen Rechtslage als Anspruch der Klägerin entstanden — anders als nach der früheren Rechtsprechung, nach der ein Schaden und dementsprechend ein Ersatzanspruch nicht eintrat, soweit ein Anspruch auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung bestand (vgl. dazu jetzt die Begründung zu § 139) —; er ist aber auch nur in dieser Höhe als Anspruch der Klägerin erwachsen, nicht auch zum letzten Drittel des tatsächlichen Schadens. Dieser für die Klägerin entstandene Anspruch ist auf den Dienstherrn übergegangen, und damit ist insoweit die Klageberechtigung der Klägerin entfallen, als der Umfang der Versorgungsbezüge reicht. Im Ergebnis entspricht das der Rechtsprechung zu § 1542 RVO., ebenso aber auch der Billigkeit. Dem Schlusssatz des § 139 DVG. („Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden“) legt der Vorderrichter zutreffend nur die Bedeutung bei, daß die Gemeinde zurückzutreten habe, wenn und soweit der Schädiger nicht in der Lage sei, den Geschädigten und die Gemeinde zu befriedigen. (Der § 1542 RVO. enthält einen solchen Satz nicht, wohl aber § 60 Sächs. Gesetz über die Landesbrandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 [Gesetz- und RVOBl. S. 159]; vgl. den Wortlaut auch in der Anmerkung zu JW. 1932 S. 2537 Nr. 19.) Eine Auslegung des Satzes etwa dahin, die Einführung des Anspruchsübergangs solle den Versorgungsberechtigten nicht schlechter stellen dürfen, als er nach der bisherigen Gesetzeslage und Rechtsprechung gestanden hätte, würde ungefähr zu dem Ergebnis des Landgerichts führen, da in Höhe der Versorgungsbezüge nach der bisherigen Rechtsprechung ein Schaden nicht entstanden war, ein solcher also nur in Höhe des Unterschiedes zwischen der wirklichen Beeinträchtigung und den Versorgungsbezügen bestand und die Verteilung auf $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ an diesem Unterschiedsbetrage vorzunehmen

gewesen wäre. Eine derartige Auslegung ist aber nicht möglich, da das Gesetz nicht Stellung zu dem Verhältnis der früheren und jetzigen Gesetzeslage zueinander nehmen, sondern lediglich die neue Rechtslage festlegen und der bisherigen Rechtsprechung gerade „die Grundlage entziehen“ will (Begründung zu § 139 DVG.).

Allerdings gehen die Schadenersatzansprüche auf den Dienstherrn in Fällen, in denen beim Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes bereits eine Versorgung gewährt wird, nur im Umfange der seit dem 1. Juli 1937 gewährten Versorgung über (vgl. Radler-Wittland-Ruppert Bem. 28 zu § 139 DVG.), während hier ein Rentenanspruch für die Zeit vom 1. Juni 1936 ab in Streit ist. Das Berufungsgericht geht auf diesen Gesichtspunkt nicht näher ein, sondern begnügt sich mit dem Ausdruck, daß nach § 184 DVG. der § 139 das. auch für solche Versorgungsberechtigte gelte, die bereits vor dem 1. Juli 1937 Versorgungsansprüche erworben hätten. Dieser Mangel des Berufungsurteils vermag jedoch eine Erfolgsaussicht für die Revision nicht zu begründen, da die Rentenansprüche für die Zeit vom 1. Juni 1936 bis zum 30. Juni 1937 keinesfalls die Revisionssumme erreichen können.

Die Berechnung der Beträge, welche die Klägerin hätte als Unterhalt verlangen können, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist hiernach unbegründet.